



CH

IGWS

Interessegruppe Wundspezialistinnen

GISP

Groupe d'interesse des specialists en soins des plaies

GICF

Gruppo di specialisti di infermieri per la cura della ferita

Reglement

Schweizerische IG für Wundspezialistinnen

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten analog für männliche und weibliche Personen

¹ alle aktiven und Stimmberechtigten TN der Schweizerischen IG für Wundspezialistinnen müssen nebst dem Pflegediplom ein Diplom einer der erwähnten Wundausbildung die in Punkt 2.3 aufgelistet sind oder eine gleichwertige Weiterbildung vorweisen können. 1

1. Zweck

1. 1 Die IG vereint Wundspezialistinnen, um ihre Anliegen im Gesundheitswesen, in der Gesundheitspolitik und in der Öffentlichkeit zu vertreten und um den Berufszweig der Wundspezialistinnen¹ in der öffentlichen Wahrnehmung zu etablieren.
1. 2 Die IG vereint Wundspezialistinnen, um die Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachkreisen zu fördern. Weiter sollen auch die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch gefördert und gepflegt werden.
1. 3 Die IG fördert und unterstützt die fachliche Weiterentwicklung ihrer Mitglieder.
1. 4 Die Stellung als Wundspezialistin wird im Gesundheitsbereich und in der Öffentlichkeit gestärkt, sowie auch in den Institutionen, im Rahmen der selbständigen Berufsausübung und gegenüber der Ärzteschaft.
1. 5 Die IG für Wundspezialistinnen setzt sich für die sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder ein, insbesondere für eine angemessene Abgeltung der Dienstleistung Wundmanagement.
- 1.6 Die IG für Wundspezialistinnen setzt sich für eine zeitgemässe, qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Wundversorgung ein.

2. Zusammensetzung / Mitglieder

2. 1 Der IG dürfen nur ordentliche Mitglieder des SBK angehören.
2. 2 Nichtmitglieder des SBK können für eine bestimmte Zeit zu den Sitzungen eingeladen werden; sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
2. 3 Die Mitglieder der IG für Wundspezialistinnen¹ müssen Diplomierte Pflegefachfrauen sein, mit einem Diplom zur:

- Diplomierte Wundexpertin SAFW
- Zertifizierte Wundmanagerin® nach § 64 GuKG
- Diplôme Universitaire (DU) plaies et cicatrisations,(HES post-grade Prise en charge interdisciplinaire des Plaies et cicatrisation, Post DU (EAWT = European Academy of Wound Technology)
- und/oder gleichwertige Weiterbildungen

Über den Beitritt und über die Gleichwertigkeit der Diplôme entscheidet der Vorstand.

2. 4 Die IG kann in begründeten Fällen Mitglieder ausschliessen.

¹ alle aktiven und Stimmberechtigten TN der Schweizerischen IG für Wundspezialistinnen müssen 2
nebst dem Pflegediplom ein Diplom einer der erwähnten Wundausbildung die in Punkt 2.3
aufgelistet sind oder eine gleichwertige Weiterbildung vorweisen können.

3. Aufgaben

3.1 Die IG nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Stellungnahme zu aktuellen Problemen der Wundversorgung
- Vernetzung und Austausch unter Wundspezialistinnen fördern
- Medienarbeit (Wundzeitschriften, Fachzeitschriften, Webseite, Newsletter, ...)
- Mitarbeit in interdisziplinären Fachgruppen
- Mitwirkung bei Tarifverhandlungen mit den zuständigen Kostenträgern
- Einsatz für zukunftsorientierte Wundversorgungsmodelle
- Organisation fachspezifischer Anlässe, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen spezialisierten Organisationen
- Zusammenarbeit mit den Organen und Organisationen des SBK

4. Organisation

4.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat namentlich folgenden Kompetenzen:

Wahl der Stimmzähler/Innen

Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

Genehmigung des Jahresberichtes

Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes aus den ordentlichen Mitgliedern der IG Wundspezialisten

Wahl der Rechnungsrevisorinnen

Festlegung des Mitgliederbeitrags

Revision des Reglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SBK

Auflösung der IG

Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes

4.2 Der Vorstand muss mindestens aus 4 Mitgliedern bestehen. Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der Landesteile zu achten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vize Präsidentin, der Aktuarin und der Kassiererin, sowie aus verschiedenen Ressorts. Der Vorstand organisiert sich selbst. Wählbar ist jedes Mitglied der IG.

4.3 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied kann wieder gewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung kann eingeführt werden.

4.4 Der Vorstand trifft sich zu mindestens 4 Sitzungen im Jahr.

4.5 Alle interessierten SBK-Mitglieder, welche im betreffenden Tätigkeitsgebiet arbeiten, können ihre Anliegen vorbringen.

¹ alle aktiven und Stimmberechtigten TN der Schweizerischen IG für Wundspezialistinnen müssen 3
nebst dem Pflegediplom ein Diplom einer der erwähnten Wundausbildung die in Punkt 2.3
aufgelistet sind oder eine gleichwertige Weiterbildung vorweisen können.

5. Antragsrecht und Berichterstattung an den Zentralvorstand

- 5.1 Die IG hat das Recht, dem Zentralvorstand Anträge im Rahmen ihres reglementarischen Zwecks zu unterbreiten.
- 5.2 Die IG für Wundspezialistinnen hat dem Zentralvorstand jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und eine Jahresrechnung vorzulegen. Auf dessen Verlangen sind jederzeit weitere Auskünfte zu erteilen.

6. Information

Mitteilungen der IG können in der SBK - Verbandszeitschrift veröffentlicht werden

7. Finanzen

- 7.1 Die IG ist finanziell grundsätzlich selbsttragend. Sie führt über Einnahmen, Ausgaben und allfällige Vermögen eine eigene Rechnung.
- 7.2 Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- 7.3 Für Einnahmen der IG für Wundspezialistinnen kommen z.B. in Betracht:
 - Beiträge der IG-Mitglieder
 - Eintrittsgelder bei beruflichen Veranstaltungen
 - Zuwendungen von Dritten (Sektionen, Spitälern, privaten Organisationen, Firmen, Gemeinwesen, Privatpersonen)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SBK Reglement über Finanzausgleich

¹ alle aktiven und Stimmberechtigten TN der Schweizerischen IG für Wundspezialistinnen müssen nebst dem Pflegediplom ein Diplom einer der erwähnten Wundausbildung die in Punkt 2.3 aufgelistet sind oder eine gleichwertige Weiterbildung vorweisen können. 4

8. Auflösung der Interessengruppe

Die Auflösung der IG muss an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung der IG fällt ein allfällig vorhandenes Vermögen an die Zentralkasse, welche es für Interessengruppen mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

9. Übergangsbestimmung

Im ersten Jahr arbeitet der Vorstand gratis, in den kommenden Jahren kann die Mitgliederversammlung eine Entschädigung / Sitzungsgeld für den Vorstand aussprechen.

10. Schlussbestimmung

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Statuten des SBK analog zur Anwendung.

Dieses Reglement wurde am 12.Januar.2015 von der Gründungsversammlung der IG Wundspezialistinnen angenommen und mit der Aufnahme der IG in den SBK durch dessen Präsidentinnenkonferenz am TT.MM.JJJJ in Kraft gesetzt.

¹ alle aktiven und Stimmberechtigten TN der Schweizerischen IG für Wundspezialistinnen müssen 5
nebst dem Pflegediplom ein Diplom einer der erwähnten Wundausbildung die in Punkt 2.3
aufgelistet sind oder eine gleichwertige Weiterbildung vorweisen können.